

Geschäftszahl: 2021-0.584.573

GGG-Richtlinie TP 5 und 6

Die Richtlinien zum Gebühren- und Einbringungsrecht sind Erlässe des Bundesministeriums für Justiz. Sie stellen einen Auslegungsbehelf für die Justizverwaltung zum GGG und GEG dar und werden im Interesse einer einheitlichen Vorgehensweise mitgeteilt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Richt-

linien zu unterbleiben.

Soweit in dieser Richtlinie die Gebührenbestimmung durch das Gericht (Richter oder Rechtspfleger) angesprochen ist, sind diese Ausführungen unvorgreiflich der ordentlichen Rechtsprechung zu verstehen und in keiner Weise bindend. An die Rechtsansicht des Gerichts ist die Vorschreibungsbehörde gebunden; allenfalls können Rechtsmittel ergriffen

werden, wo der Weg dazu eröffnet ist.

Allgemeines Α.

1. Im Insolvenzverfahren werden in erster Instanz zwei Arten von Gebühren fällig, die sich in verschiedener Hinsicht unterscheiden: die "Eingabengebühren" für den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und die Forderungsanmeldung, die im Wesentlichen pro Schriftsatz und Antragsteller fällig wird (Tarifpost 5 Z I), und die Gebühr für die Durchführung des Insolvenzverfahrens (Tarifpost 6 Z I lit. a), die als Entscheidungsgebühr an die Beendigung des Insolvenzverfahrens anknüpft und in der Regel als Prozentsatz der Entlohnung des Insolvenzverwalters vom Entscheidungsorgan der Rechtsprechung (Richter/in oder Diplomrechtspfleger/in) festgesetzt wird.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 1 von 9

- 2. Auch die Gebühren für die Durchführung des Reorganisations- und Restrukturierungsverfahrens erster Instanz knüpfen als Entscheidungsgebühr an die Beendigung des Verfahrens an (Tarifpost 6 Z I lit. b und c); allerdings werden die Gebühren nicht vom gerichtlichen Entscheidungsorgan, sondern von der Vorschreibungsbehörde vorgeschrieben. Eingabengebühren nach der Tarifpost 5 fallen nur an, wenn es in diesen Verfahren zu Forderungsanmeldungen kommt (zB im Europäischen Restrukturierungsverfahren nach § 39 ReO).
- 3. Die Gebühren für das **Rechtsmittelverfahren** sind immer Eingabengebühren: Rekurse und Revisionsrekurse gegen Entscheidungen über Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens richten sich nach der TP 5 Z II und III; Rekurse und Revisionsrekurse gegen Beschlüsse, die Insolvenz-, Reorganisations- oder Restrukturierungsverfahren beenden, nach der TP 6 Z II und III.

B. Gebühren auslösender Tatbestand

B.1. Insolvenzverfahren – Eingabengebühren (TP 5) Zu TP 5 Z I

- 4. Wenn mehrere Gläubiger mit einem Schriftsatz die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, so ist die Eingabengebühr nach TP 5 Z I lit. a GGG mehrfach vorzuschreiben und von jedem Antragsteller zu entrichten. § 3 Abs. 1 zweiter Satz GGG gilt nicht für die Eingabengebühren im Insolvenzverfahren (BVwG 1. 3. 2017, W208 2122143-1/3E).
- 5. Dasselbe gilt auch für Forderungsanmeldungen mehrerer Gläubiger in einem Schriftsatz (TP 5 I lit. b GGG), sie sind **je Gläubiger** zu vergebühren. Wenn die angemeldete Forderung allerdings mehreren Gläubigern gemeinschaftlich zusteht, so ist die Eingabengebühr nur einmal zu bezahlen (Anmerkung 1a idF RIRUG BGBI. I Nr. 147/2021, davor schon BVwG 28. 10. 2016, W214 2006778-1/6E). Die Gläubiger haften dafür zur ungeteilten Hand (§ 7 Abs. 4 GGG).
- 6. Bringt **ein Gläubiger mehrere Schriftsätze** ein, mit denen Forderungen angemeldet werden, ist für jeden dieser Schriftsätze die Eingabengebühr zu entrichten (Anmerkung 1a). Dies gilt auch für Schriftsätze, mit denen eine bereits angemeldete Forderung erhöht werden soll.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 2 von 9

- 7. Die Pauschalgebühr für die Forderungsanmeldung ist jedoch nur für jede in einem Schriftsatz angemeldete Forderung zu entrichten, nicht aber für jede einzelne Forderung, aus denen sich die Insolvenzforderung zusammensetzt.¹ Werden daher **mehrere Forderungen eines Gläubigers** in einem Schriftsatz angemeldet, die gemeinsam die Insolvenzforderung bilden, ist die Gebühr nach TP 5 I lit. b GGG nur einmal zu entrichten.
- 8. Auch ein Antrag eines Gläubigers nach § 197 Abs. 2 IO ist seit dem RIRUG BGBl. I Nr. 147/2021 gebührenpflichtig.²

Zu TP 5 Z II und III

9. Die Rechtsmittelgebühren nach Z II und Z III fallen nur an, wenn ein Gläubiger gegen eine (abschlägige) Entscheidung über seinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (zB bei einer Ab- oder Zurückweisung) (Revisions-)Rekurs erhebt.

B.2. Insolvenzverfahren erster Instanz – Beendigung (TP 6)

10. Die Gebühr für das Insolvenzverfahren erster Instanz fällt nur bei folgenden Beendigungsarten an:

- die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung (§ 139 IO);
- die Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans;
- die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens;
- die Beendigung mit Einverständnis der Gläubiger.

Obwohl der Gebühren auslösende Tatbestand eine dieser Beendigungsarten ist, hat das Gericht den Beschluss, mit dem die Gebühren festgesetzt werden, vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans zu fassen, weil die Aufhebung oder Bestätigung von der Zahlung oder Sicherstellung der Pauschalgebühr abhängig ist (§ 22 Abs. 4 GGG).³ Bei entsprechender Sicherstellung kann der Beschluss auch gleichzeitig gefasst werden. Im Beschluss ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 3 von 9

_

¹ Mohr in ZIK 4/2009, Neuerungen bei den Gerichtsgebühren im Insolvenzverfahren, S. 117.

² Das bedeutet: wenn der Antrag nach dem 16. Juli 2021 gestellt wurde (Art. VI Z 73 GGG); zuvor war die Rechtsprechung des BVwG uneinheitlich.

³ Das gilt allerdings nicht für die Aufhebung mit Eintritt der Rechtskraft der Einleitung des Abschöpfungsverfahrens, weil hier die Aufhebung ex lege eintritt (§ 200 Abs 4 IO, siehe *Mohr/Reichel*, RIRUG: Allgemeine Änderungen im Insolvenzrecht und im Gebührenrecht, in: *Konecny* (Hrsg.), RIRUG,

- 11. Wird der Beschluss über die Beendigung im Rechtsmittelweg beseitigt, fällt auch die Gebührenpflicht weg. Bereits entrichtete Beträge können nach § 6c Abs. 1 Z 2 GEG zurückgezahlt werden.
- 12. Ist der Beschluss über die Bestimmung der Gerichtsgebühr nach § 22 Abs. 1 GGG irrtümlich nicht vor rechtskräftiger Aufhebung des Insolvenzverfahrens⁴ gefasst worden, so ist er auf Antrag des Revisors oder von Amts wegen nachzuholen (§ 22 Abs. 5 GGG). Wenn die Insolvenzmasse bereits verteilt ist, ist der Schuldner zur Zahlung der Gebühr aufzufordern (§ 22 Abs. 2 GGG), allenfalls zur ungeteilten Hand mit dem Masseverwalter, wenn ihm ein Verschulden an der mangelnden Berücksichtigung der Gerichtsgebühr zur Last fällt (§ 22 Abs. 5 GGG).
- 13. Mit dem RIRUG BGBI. I Nr. 147/2021 wurde klargestellt, dass auch die Nachtragsverteilung mit Insolvenzverwalter eine Gebührenpflicht nach TP 6 Z I GGG auslöst⁵. Wenn sich die Entlohnung des Insolvenzverwalters aufgrund einer Nachtragsverteilung erhöht, ist die Gerichtsgebühr nach der Tarifpost 6 Z I lit. a neu zu bemessen und die bisher bezahlte Gebühr abzuziehen (Anmerkung 1 zur TP 6 GGG). Sollte ein Restbetrag verblieben, so hat das Gericht dem Insolvenzverwalter die Zahlung aus der Nachverteilungsmasse aufzutragen.
- 14. Zur Gebührenbefreiung im Schuldenregulierungsverfahren ohne Insolvenzverwalter siehe unten Rz 35.

B.3. Reorganisationsverfahren erster Instanz

15. Für das Reorganisationsverfahren fällt nur dann eine Gebühr an, wenn es mit Aufhebung (§ 12 URG) endet. Gebühren auslösender Tatbestand und gleichzeitig Fälligkeit begründend ist die Zustellung des Aufhebungsbeschlusses an den Antragsteller. Eine Lastschriftanzeige kann daher gleichzeitig mit dieser Zustellung mitgesendet werden.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 4 von 9

_

Neuerungen im Restrukturierungs- und Insolvenzrecht, ZIK spezial, Oktober 2021, S 255. Hier ist die Gebühr spätestens im Beschluss über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens festzusetzen und nach § 203 Abs. 1 IO zu tilgen.

⁴ Eine Nachholung auf Antrag oder von Amts wegen kommt auch dann in Betracht, wenn die Aufhebung ex lege eingetreten ist (Bestätigung des Sanierungsplans oder Zahlungsplans, Einleitung des Abschöpfungsverfahrens), und die Gebührenbestimmung übersehen wurde: *Mohr/Reichel*, in: *Konecny* (Hrsg.), RIRUG (FN 3), S 255.

⁵ Diese Bestimmung ist nach Art. VI Z 76 auf Sachverhalte anzuwenden, in denen sich die Gebührenpflicht nach dem 16. Juli 2021 verwirklicht, wenn also die Nachtragsverteilung nach diesem Zeitpunkt stattfindet.

B.4. Restrukturierungsverfahren erster Instanz

16. Für das Restrukturierungsverfahren fällt nur dann eine Gebühr an, wenn es zu einer Bestätigung des Restrukturierungsplans kommt. Gebühren auslösender Tatbestand und gleichzeitig Fälligkeit begründend ist die Verkündung oder Zustellung der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans an den Antragsteller. Eine Lastschriftanzeige kann daher gleichzeitig mit dieser Zustellung mitgesendet werden.

B.5. Rechtsmittelverfahren

17. Die Rechtsmittelgebühren nach den TP 5 Z II und III und TP 6 Z II und III fallen nur dann an, wenn eine der in diesen Tarifposten genannten Entscheidungen angefochten wird; Rechtsmittel gegen sonstige Entscheidungen, die im Insolvenz-, Reorganisations- oder Restrukturierungsverfahren getroffen werden, sind gebührenfrei.

18. Im zweitinstanzlichen **Insolvenzverfahren** ist Gebühren auslösender Tatbestand und Fälligkeit begründend (§ 2 Z 1 lit. j GGG) die Einbringung eines Rekurses gegen eines der folgenden erstinstanzlichen Entscheidungen:

- die Ab- oder Zurückweisung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (TP 5 Z II);
- die Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlussverteilung (§ 139 IO; TP 6 Z II);
- die Bestätigung des Sanierungs- oder Zahlungsplans (TP 6 Z II);
- die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens (TP 6 Z II).

Nur der Rekurs gegen die Bestätigung des Sanierungsplans (der entweder von Gläubigern, Mitschuldnern und Bürgen erhoben werden kann) ist gebührenpflichtig, nicht auch der Rekurs gegen die Versagung der Bestätigung (der in der Regel vom Schuldner erhoben wird).

19. Im drittinstanzlichen **Insolvenzverfahren** ist Gebühren auslösender Tatbestand und Fälligkeit begründend (§ 2 Z 1 lit. j GGG) die Einbringung eines Revisionsrekurses gegen folgende Entscheidungen des Rekursgerichts:

- Entscheidungen in Rekursverfahren nach Z II (das sind die in Rz 18 genannten Fälle) und
- eine der sonst in Z II genannten Entscheidungen des Rekursgerichts in der Sache, mit der es zB das Insolvenzverfahren nach Schlussverteilung aufgehoben oder den Sanierungs- oder Zahlungsplan bestätigt hat.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 5 von 9

- 20. Im Reorganisationsverfahren ist nur ein Rekurs gegen die Aufhebung des Reorganisationsverfahrens gebührenpflichtig. Ein Rekurs gegen die Einstellung des Verfahrens ist gebührenfrei. Nur dann, wenn das Reorganisationsverfahren im Rekursverfahren aufgehoben wird, ist ein Revisionsrekurs (in der Regel eines Gläubigers) dagegen gebührenpflichtig.
- 21. Im Restrukturierungsverfahren ist nur ein Rekurs gegen die Bestätigung des Restrukturierungsplans gebührenpflichtig. Nur dann, wenn der Restrukturierungsplan im Rekursverfahren bestätigt wird, ist ein Revisionsrekurs (in der Regel eines Gläubigers) dagegen gebührenpflichtig.

C. Bemessungsgrundlage

- 22. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach der Tarifpost 6 Z I lit. a (Insolvenzverfahren erster Instanz) ist die Entlohnung des Insolvenzverwalters nach §§ 82 bis 82c IO ohne Umsatzsteuer (Anmerkung 5) und ohne Barauslagen. Erreichen 15% der Nettoentlohnung nicht den Mindestbetrag (derzeit 473 Euro), so ist dieser Betrag als Gebühr festzusetzen. Wenn nach Berücksichtigung aller anderen Masseforderungen außer der Gerichtsgebühr ein Betrag verbleibt, der diesen Mindestbetrag oder 15% der Entlohnung nicht erreicht, so ist dieser Restbetrag als Gerichtsgebühr festzusetzen (Anmerkung 6) und das Insolvenzverfahren nach § 123a IO aufzuheben. Sondermasseentlohnungen nach § 82d IO oder Prozesskosten des Insolvenzverwalters haben bei der Berechnung der Gerichtsgebühr außer Betracht zu bleiben.
- 23. Wird die Entlohnung des Insolvenzverwalters **aufgrund einer Nachtragsverteilung** erhöht, so ist die Gerichtsgebühr nach der Tarifpost 6 Z I lit. a neu zu bemessen und die bisher bezahlte Gebühr abzuziehen. Sollte ein Restbetrag verbleiben, so hat das Gericht dem Insolvenzverwalter die Zahlung aus der Nachverteilungsmasse aufzutragen (Anmerkung 1).
- 24. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach der Tarifpost 6 Z I lit. b (Reorganisationsverfahren erster Instanz) ist die Entlohnung des Reorganisationsprüfers (§ 15 Abs. 3 URG; nur die Entlohnung, nicht der Auslagenersatz) ohne Umsatzsteuer (Anmerkung 5). Erreichen 7,5% der Nettoentlohnung nicht den Mindestbetrag (derzeit 473 Euro), so ist dieser Betrag als Gebühr festzusetzen.
- 25. Wird die Entlohnung des Insolvenzverwalters (Reorganisationsprüfers) **über Rekurs** nach Aufhebung des Verfahrens erhöht, so erhöht sich entsprechend auch die Pauschalgebühr. Zahlungspflichtig für diesen Erhöhungsbetrag sind der Schuldner (Antragsteller) und

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 6 von 9

jene Personen, die die Haftung für seine Verbindlichkeiten übernommen haben (§ 22 Abs. 3 GGG). Wird die Entlohnung herabgesetzt, so reduziert sich auch die Pauschalgebühr. Sowohl die Erhöhung als auch die Reduktion hat im Fall des Insolvenzverfahrens das Gericht mit Beschluss festzulegen (§ 22 Abs. 1 GGG). Im Fall des Reorganisationsverfahrens hat die Vorschreibungsbehörde den Erhöhungsbetrag vorzuschreiben (Lastschriftanzeige oder Zahlungsauftrag), bei einer Reduktion kann nach § 6c Abs. 1 Z 2 GEG zurückgezahlt werden.

26. Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr nach der Tarifpost 6 Z I lit. c (Restrukturierungsverfahren erster Instanz) ist der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Betrag. Dieser Betrag kann in der Regel aus dem Beschluss über die Entlohnung des Restrukturierungsbeauftragten entnommen werden: nach § 15 Abs. 2 ReO ist § 125 IO anzuwenden, nach dessen Abs. 2 das Gericht die Entlohnung des Insolvenzverwalters nach den §§ 82 bis 82c IO festzusetzen hat. § 82a IO berücksichtigt den zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Betrag. Erreichen 0,3% dieses Betrags nicht den Mindestbetrag (derzeit 473 Euro), so ist dieser Betrag als Gebühr festzusetzen. Die Gebühr nach der lit. c ist außerdem – anders als jene nach lit. a und lit. b – nach oben gedeckelt und kann maximal 30.000 Euro betragen.

D. Zahlungspflicht und Fälligkeit

D.1. Insolvenzverfahren erster Instanz

27. Im Insolvenzverfahren erster Instanz werden die Gebühren durch einen gerichtlichen Beschluss festgesetzt (§ 22 Abs. 1 GGG), weil die Aufhebung des Insolvenzverfahrens von der Zahlung der Gebühr abhängig ist (§ 22 Abs. 4 GGG). Die Fälligkeit tritt ein mit der Zustellung (bzw. Verkündung) dieses gerichtlichen Beschlusses (§ 2 Z 1 lit. f sublit. aa GGG).

28. Immer dann, wenn ein Masseverwalter bestellt ist, hat dieser die Gerichtsgebühr aus der Insolvenzmasse zu zahlen (§ 22 Abs. 2 GGG). In dem Ausmaß, in dem die Insolvenzmasse dafür unzulänglich ist, hat der Schuldner den darüber hinausgehenden Anteil zu zahlen, zur ungeteilten Hand mit jenen Personen, die die Haftung für seine Verbindlichkeiten übernommen haben. Im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung gibt es keinen Masseverwalter, dort ist immer der Schuldner zahlungspflichtig.

29. Wird die Pauschalgebühr nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens erhöht, so obliegt die Zahlung des Erhöhungsbetrags dem Schuldner und jenen Personen, die die Haftung für seine Verbindlichkeiten übernommen haben (§ 22 Abs. 3 GGG). Dazu kann es kommen,

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 7 von 9

wenn die Entlohnung des Insolvenzverwalters über Rekurs erhöht wird. Im Fall der Erhöhung der Pauschalgebühr wegen einer Nachtragsverteilung ist hingegen der Insolvenzverwalter zahlungspflichtig (siehe Rz 23 oben).

30. Konnte die Pauschalgebühr nicht aus der Insolvenzmasse beglichen werden und fällt dem Masseverwalter daran ein Verschulden zur Last, so ist auch er für den Fehlbetrag (zur ungeteilten Hand mit dem Schuldner) zahlungspflichtig (§ 22 Abs. 5 GGG). Dazu kann es etwa kommen, wenn in dem vom Insolvenzgericht genehmigten Verteilungsentwurf die Pauschalgebühr im Widerspruch zum Gesetz nicht unter die zur Gänze zu befriedigenden Masseforderungen aufgenommen worden ist (VwGH 7. 6. 2001, 99/16/0434).

D.2. Reorganisationsverfahren erster Instanz

31. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mit der Zustellung des Aufhebungsbeschlusses an ihn wird die Gebühr fällig (§ 2 Z 1 lit. f sublit. bb GGG; siehe bereits Rz 15).

D.3. Restrukturierungsverfahren erster Instanz

32. Zahlungspflichtig ist der Antragsteller; mit der Verkündung oder Zustellung der Entscheidung über die Bestätigung des Restrukturierungsplans an ihn wird die Gebühr fällig (§ 2 Z 1 lit. f sublit. bb GGG; siehe bereits Rz 16).

D.4. Rechtsmittelverfahren

33. Die Fälligkeit wird mit der Einbringung der Rechtsmittelschrift ausgelöst (§ 2 Z 1 lit. j GGG); zahlungspflichtig ist der Rechtsmittelwerber (§ 7 Abs. 1 Z 1a).

E. Gebührenbefreiung

E.1. Tarifpost 5

34. Gläubiger von Unterhaltsforderungen minderjähriger Kinder trifft keine Gebührenpflicht nach Tarifpost 5 (Anmerkung 2). Zur Auslegung dieser Bestimmung siehe die GGG-Richtlinie TP 7 Rz 36 zur vergleichbaren Bestimmung der TP 4 Anmerkung 8.

E.2. Tarifpost 6

35. Eine Gebührenbefreiung besteht im Schuldenregulierungsverfahren in allen Instanzen, wenn dem Schuldner im gesamten Schuldenregulierungserfahren die Eigenverwaltung zusteht (Anmerkung 3). Mit der ZVN 2022 wurde klargestellt, dass auch dann, wenn trotz Entziehung der Eigenverwaltung kein Insolvenzverwalter bestellt wird (§ 190 Abs. 1 IO), keine Gebühr anfällt.

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 8 von 9

- 36. Wenn vom Insolvenzgericht ein **Insolvenzverwalter mit eingeschränktem Geschäftskreis** bestellt wird, besteht insoweit im Schuldenregulierungsverfahren keine Eigenverwaltung. Wurde dem Insolvenzverwalter ein Honorar nach §§ 82, 82a, 82b und/oder 82c IO zuerkannt, so ist auch der Tatbestand der TP 6 Z I lit. a GGG erfüllt. Anderes gilt nur, wenn die Entlohnung ausschließlich nach § 82d IO (= Sondermasse) erfolgt.
- 37. Ist im Schuldenregulierungsverfahren ein Insolvenzverwalter bestellt, so beträgt die Pauschalgebühr in allen Instanzen **die Hälfte** der sonst nach Tarifpost 6 vorgesehenen Gebühren (Anmerkung 3).

GGG-Richtlinie TP 5 und 6 9 von 9